



18. Wahlperiode

Drucksache **18/3762**

HESSISCHER LANDTAG

22. 02. 2011

Eilausfertigung

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes



18. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 18/3762
22102111 Rd

PL
(UL A)

Geszentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Das Hessische Jagdgesetz in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 683), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltstübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 21 wird die Angabe „§ 21a Anpassung der Abgrenzung von Hochwildgebieten“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Fassung:
„§ 31 Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher“
 - c) In der Angabe zu § 32 wird das Wort "Jagdschutz-" durch die Wörter „bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern" und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "in dem Rahmen, den das Bundesjagdgesetz vorgibt," gestrichen.
 - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
"3. Das Wild ist artgerecht zu hegen und weidgerecht zu bejagen; die Jagd ist so auszuüben, dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leid zugefügt werden. Diesem Ziel dient insbesondere auch die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde."
 - c) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:
„4. Die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraumes angepasst sein. Alle Festlegungen sind so zu treffen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfindet.“

- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In jedem Jagdbezirk sollen die Inhaber des Jagdrechts mindestens 0,5 vom Hundert der bejagbaren Fläche zur Anlage qualifizierter Äsungsflächen zur Verfügung stellen, die dem Wild Äsung und im Feld auch Deckung bieten.“
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Jagdausübungsberechtigte hat die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern.“
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesjagdgesetz“ ersetzt durch die Angabe „des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).“
5. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 143 (mit Ausnahme von §141 Satz 2) und 145 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S.119) entsprechend.“
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind die Jagdausübungsberechtigten und die Jagdrechtsinhaber nach Maßgabe von Satz 3 und 4.“
- b) Nach Satz 2 wird eingefügt:
- „Mitglied ist jeweils die oder der Jagdausübungsberechtigte und eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Forstamtes, dessen Jagdfläche im Gebiet der Hegegemeinschaft liegen. Die Mitgliedschaft beantragen können Eigenjagdbesitzer und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) § 12 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Eine Jagderlaubnis kann entgeltlich oder unentgeltlich erteilt werden. Wird sie auf einzelne Abschüsse näher bestimmten Wildes beschränkt, ist sie bis zu zwölf Monate gültig.
- (3) Entgeltliche Jagderlaubnisse nach Abs. 2 Satz 1 mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten bedürfen der Genehmigung der Jagdbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach § 6 Abs. 1 oder § 11 zulässige Personenzahl nicht überschritten wird. Die Fläche, auf der dem Jagdausübungsberechtigten die Jagderlaubnis zusteht, ist nach § 11 Abs. 7 Bundesjagdgesetz in den Jagdschein einzutragen.
- (4) Eine Jagderlaubnis nach Abs. 2 Satz 1, die unentgeltlich mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten erteilt wird, ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Jagdbehörde kann die Jagderlaubnis untersagen, wenn die nach § 6 Abs. 1 oder § 11 zulässige Personenzahl überschritten wird. Werden unentgeltliche Jagderlaubnisse an Ortsansässige oder

an Jagdausbübende aus Nachbargemeinden erteilt, kann für jede unentgeltliche eine weitere unentgeltliche Jagderlaubnis erteilt werden.

b) Als neue Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Soweit Jagdgäste die Jagd in Abwesenheit von Jagdausbübungsberechtigten oder von ihnen beauftragte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher im Jagdbezirk ausüben, haben sie die auf sie ausgestellte Jagderlaubnis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Einer Jagderlaubnis bedürfen nicht:

1. angestellte Jägerinnen oder Jäger nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes,
2. bestellte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher nach § 31 Abs. 1,
3. Personen nach § 14 Abs. 1,
4. forstschutzberechtigte Personen des Forstdienstes, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.2 Nr. 2 wird das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „machen“ ein Punkt gesetzt.
- b) Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „in ihrem Heimatstaat“ gestrichen und nach dem Wort „eine“ wird „mit“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „der Jäger“ durch die Angabe „der Jägerinnen und Jäger im Sinne von § 41 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium bestimmt für die Abführung eine angemessene Frist. Soweit die Abgabe erst nach Ablauf dieser Frist abgeführt wird, sind Zinsen in Höhe von einem vom Hundert für diesen Meldezeitraum zu zahlen, mindestens jedoch 50 Euro.“

10. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Jägernotweg darf nur von Jagdausbübungsberechtigten, Jagdaufsehern und von Inhabern einer Jagderlaubnis nach § 12 benutzt werden; andere Personen müssen von Jagdausbübungsberechtigten oder von Jagdaufsehern begleitet werden.“

11. Nach § 21 wird als § 21a eingefügt:

„§ 21a Anpassung und Abgrenzung von Hochwildgebieten

(1) Bei grundlegenden Veränderungen der Lebensräume in den ausgewiesenen Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten (Hochwildgebieten) kann die oberste Jagdbehörde die Gebietsabgrenzungen anpassen.

(2) Die Grenzen der Hochwildgebiete sind zu überprüfen, wenn

1. in Folge größerer Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wie im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen, Straßen- und Schienenneubauten oder der Erschließung von Baugebieten, dauerhafte Verschiebungen in der Nutzung der Lebensräume feststellbar werden oder

2. mehr als vier Abschüsse von Hochwild je Jahr in einem Jagdbezirk, außerhalb des Hochwildgebietes in drei aufeinander folgenden Jahren, zu verzeichnen sind.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes darf Rotwild zur Nachtzeit außerhalb von Rotwildgebieten oder in Rotwildgebieten außerhalb des Waldes erlegt werden, wenn dies zur Erfüllung des Abschussplanes notwendig ist.“

- b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In Ausnahmefällen kann die oberste Jagdbehörde aus besonderen Gründen der Wildseuchenbekämpfung, der Wildschadensverhütung sowie zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken hiervon Ausnahmen gestatten.“

- c) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Das Schießen mit Vorderladerwaffen, Bolzen, Pfeilen, Posten oder gehacktem Blei auf Wild und mit Bleischrot auf Wasserwild ist verboten; § 19 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz bleibt hiervon unberührt.“

- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

- e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Unbeschadet des § 28 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bedarf das Aussetzen von Tieren aller Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, der Genehmigung durch die Jagdbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des lokalen Ökosystems sowie von Biotopen und Tieren der besonders geschützten Arten ausgeschlossen ist. Es ist verboten, Wild vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung zu bejagen. Das Genehmigungserfordernis nach Satz 1 gilt, auch abweichend von § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes, nicht für das Aussetzen von Fasanen, Rebhühnern und Stockenten zur Ausbildung von Jagdhunden, das Verbot nach Satz 3 gilt nicht für das Bejagen von Stockenten zur Ausbildung von Jagdhunden“

- f) Als neue Abs. 10 und 11 werden angefügt:

„(10) Die Jagdausübung ist im Umkreis von 300 Metern der Brückenköpfe von Grünbrücken verboten. Davon ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche.

(11) Das Stören des Wildes durch unberechtigtes Verlassen befestigter Wege im Wald zur Nachtzeit ist verboten; § 19a des Bundesjagdgesetzes bleibt hiervon unberührt.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.

- b) Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) An Grünbrücken ist die Fläche im Umkreis von 300 Metern der Brückenköpfe Wildruhezone.

(3) Die Erklärung ist ortstüblich bekannt und die Außengrenzen von Wildruhezonen sind im Gelände durch geeignete Markierungen kenntlich zu machen.“

14. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Abschuss ist für Rot-, Dam- und Muffelwild für jedes Jagdjahr, für Rehwild innerhalb einer dreijährigen Planungsperiode für jedes Jagdjahr zu planen.“

b) In Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Auf eine Erhebung der Verbissbelastung kann verzichtet werden, wenn eine einvernehmliche Einigung innerhalb der Hegegemeinschaft über den Abschussplanvorschlag nach Abs. 4 erzielt wird und die Jagdrechtsinhaber dem zustimmen.“

15. § 26b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Außerhalb von abgegrenzter Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ist der Abschuss dieser Arten so zu regeln, dass die Ausbreitung der jeweiligen Wildart über die abgegrenzten Gebiete hinaus verhindert wird. Hierzu ist grundsätzlich der Abschuss von je zwei Stück Schalenwild beiderlei Geschlecht der jeweiligen Hochwildart festgesetzt. Die Freigabe gilt bei Rot- (keine Kronenhirsche) und Damhirsche bis zum Alter von vier Jahren und für Muffelwidder bis zum Alter von drei Jahren. Über diese Freigabe hinausgehende Abschüsse sind bei der Jagdbehörde zu beantragen und unverzüglich zu genehmigen. Die obere Jagdbehörde erhält jährlich einen Bericht über diese Abschussanträge und die Strecke außerhalb der abgegrenzten Hochwildgebiete. Von dieser ständigen Abschussregelung bleibt § 27 Bundesjagdgesetz unberührt.“

b) Als neue Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Bei bestehenden Sika-, Dam- und Muffelwildpopulationen, die außerhalb von abgegrenzten und ausgewiesenen Sika-, Dam- und Muffelwildgebieten bereits vor dem Jahr 2000 vorkamen, ist ein jährlicher Abschussplan von der zuständigen Jagdbehörde festzusetzen.“

„(6) In abgegrenzten Hochwildgebieten kann für das Gebiet oder für Teile des Gebiets die Abschussfestsetzung für Rot-, Dam- oder Muffelwild jeweils als gruppenweise Abschussfestsetzung erfolgen (Gruppenabschussplan).“

„(7) Unbeschadet des § 21 des Bundesjagdgesetzes ist auf Antrag einer Hegegemeinschaft in entsprechender Anwendung von § 26a Abs. 2 ein gemeinsamer Rehwildabschussplan auf der Ebene der Hegegemeinschaft für die Dauer einer dreijährigen Planungsperiode getrennt nach Geschlecht und Altersstufen nach den Maßgaben des § 26 und von § 26a Abs. 3 und 5 festzusetzen. Widersprechen Jagdausbüsberechtigte dieser Hegegemeinschaften der Vorgehensweise nach Satz 1, so setzt die Jagdbehörde eigens für deren Jagdbezirke einen Rehwildabschussplan fest.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft kann die Jagdbehörde auf Vorschlag der Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmen, die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenze von Jagdbezirken unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausbüsberechtigten, in deren Jagdbezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, überschreiten dürfen. Darüber hinaus dürfen Schweißhundegespanne, die den Anforderungen nach Abs. 7 genügen und von der oberen Jagdbehörde anerkannt sind, unabhängig von Jagdbezirks- und Hegegemeinschaftsgrenzen, krankes Schalenwild nach-

suchen. Kommt das Stück Wild dabei zur Strecke, ist es zu versorgen. Das Fortschaffen ist unzulässig. Jede ausgeübte Wildfolge ist sodann den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, in deren Jagdbezirken die Nachsuche stattgefunden hat.“

b) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger erarbeiten Bestimmungen über das Nachsuchewesen in Hessen, die der Genehmigung der obersten Jagdbehörde bedürfen. Insbesondere sind die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schweißhundegespanne sowie deren Rechte und Pflichten darin festzulegen.“

c) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.

17. In § 28 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Außerhalb befriedeter Bezirke gilt die Ausbildung von Jagdhunden durch Jagdscheininhaber im Hinblick auf Gebrauchs-, Brauchbarkeits- und Zuchtprüfungen sowie die Ablegung der Prüfung als Jagdausübung; sie bedürfen der Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten.“

18. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Wildfütterung

(1) Der Lebensraum des Wildes ist so zu erhalten oder mittelfristig zu verbessern, dass künstlich eingebrachte Futtermittel nicht notwendig sind.

(2) Das Ausbringen von Futtermitteln (Fütterung) ist verboten, soweit es nicht nach Maßgabe von Abs. 3 bis 9 zulässig ist. Verdorbene Futtermittel sind unverzüglich zu beseitigen. (3) Eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gefährdet oder beeinträchtigt wird, ist unzulässig. Die Durchführung von Wildfütterungen im Bereich von Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) geschützt werden, ist verboten.

(4) Das Ausbringen von Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild ist zulässig.“

(5) Die Fütterung von wiederkäuendem Schalenwild mit Saftfutter ohne Kraftfutteranteile in Kombination mit Raufutter ist in der freien Wildbahn zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde. Eine Notzeit liegt vor, wenn zwischen dem aktuellen Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot ein Defizit besteht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn infolge der Witterung (z.B. hohe Schneelage, Harschschnee, Vereisung, längere Frost- oder Dürreperioden) oder infolge von Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Waldbrände) die ansonsten vorhandene natürliche Äsungsfläche fehlt. Diese Fütterung hat nach einem von der Hegegemeinschaft zu erarbeitenden und für alle Hegegemeinschaftsmitglieder verpflichtenden Fütterungskonzept zu erfolgen. In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde für wiederkäuendes Schalenwild eine Notzeit festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf wiederkäuendes Schalenwild verboten.

(6) Die Erhaltungsfütterung von Schwarzwild ist zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Über die Ausbringung der zugelassenen artgerechten Futtermittel für Schwarzwild entscheidet die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde. Diese Futtermittel sind so auszubringen, dass sie von anderem Schalenwild nicht aufge-

nommen werden können. In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde eine Notzeit für Schwarzwild festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf Schwarzwild verboten.

(7) Die Fütterung zur Bejagung des Schwarzwildes (KIRRUNG) mit heimischem Getreide, Mais und Erbsen ist zulässig und der Jagdbehörde anzuzeigen. Je Jagdbezirk ist eine KIRRUNG, eine weitere je 100 ha abgeschlossener Jagdfläche, in Rotwildgebieten je 250 ha abgeschlossener Jagdfläche zulässig. Abs.6 Satz 4 gilt entsprechend. Die Jagdbehörde hat die KIRRUNG zu untersagen, wenn die nach Satz 2 zulässige Zahl an KIRRUNGEN überschritten würde. Die nach § 30 des Hessischen Jagdgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilten Genehmigungen zum Betrieb von KIRRUNGEN sind durch die Jagdbehörde mit Wirkung bis spätestens zum 30. September 2013 zu widerrufen.

(8) Die obere Jagdbehörde kann die Ablenkfütterung von Schwarzwild zulassen, wenn alle anderen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Schwarzwild nicht zum Erfolg führen können. Die Ablenkfütterung ist auf das zur Schadensvermeidung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(9) Für länderübergreifende Rot- und Damwildgebiete kann die oberste Jagdbehörde zur einheitlichen Handhabung der Wildfütterung besondere Regelungen vereinbaren.

(10) Es ist verboten, Wild Arzneimittel zu verabreichen. Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde Ausnahmen zulassen, wenn es zur Bekämpfung von Wildkrankheiten und Wildseuchen erforderlich ist.“

19. § 31 erhält folgende Fassung:

„ § 31 Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher“

„(1) Jagdausübungsberechtigte können für ihren Jagdausübungsbezirk volljährige Personen, die zumindest die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt haben, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher bestellen. Die Bestellung bedarf der Schriftform. Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher haben bei Abwesenheit der Jagdausübungsberechtigten insbesondere unaufschiebbare Maßnahmen zur Versorgung von krankem, verletzten oder verendetem Wild durchzuführen.

(2) Die Jagdbehörde bestätigt auf Antrag eine bestellte Jagdaufseherin oder einen bestellten Jagdaufseher, wenn sie oder er erfolgreich eine Jagdaufseherprüfung bestanden hat, Berufsjägerin oder Berufsjäger ist oder über eine abgeschlossene Ausbildung des gehobenen oder höheren Forstdienstes verfügt. Die Bestätigung ist im Jagdschein einzutragen. Die bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher stehen unter der Dienstaufsicht der Jagdbehörde. Ihnen obliegen die Verpflichtungen nach § 23 Bundesjagdgesetz sowie nach § 29 und sie haben die Befugnisse nach § 25 Bundesjagdgesetz sowie nach § 32 Abs. 1.

(3) Mehrere Jagdausübungsberechtigte können für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke gemeinsame Jagdaufseher bestellen. Diese müssen den Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1 entsprechen. Die Jagdbehörde kann die Bestellung von Berufsjägerinnen oder Berufsjägern oder geprüften Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern verlangen, wenn dies für die Jagdausübungsberechtigten zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist.

(4) Die Jagdaufseher müssen während der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben ihre schriftliche Bestellung, die bestätigten Jagdaufseher ihren Jagdschein mit dem entsprechenden Eintrag mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.“

20. In der Überschrift zu § 32 wird das Wort "Jagdschutz-" durch die Wörter "bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern " und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

21. § 36 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Verfahrensgebühren sowie die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, stellt die Gemeinde den Beteiligten in Rechnung. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.“

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufgaben der Jagdbehörde werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der Jagdbehörde wahr.“

b) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Weisungen nach Abs. 3 Satz 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn:

1. Die Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für die Abschussfestsetzung in staatlichen Wildschutzgebieten, im Nationalpark sowie in staatlichen Jagdbezirken, die keiner Hegegemeinschaft zugeordnet sind oder die bei einer Flächengröße von mehr als 500 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind.“

b) Als neue Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für:

1. die Aufhebung der Schonzeit aus besonderen Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur sowie zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz,
2. die Ausnahmeregelung bezüglich des Bejagungsverbot auf Wild, für das keine Jagdzeit festgesetzt ist, im Rahmen wissenschaftlicher Lehr- und Forschungszwecke nach § 22 Abs. 2 Bundesjagdgesetz,

jeweils einschließlich erforderlicher Gestattungen nach § 23 Abs. 5.“

(4) Die Jagdbehörden können die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesjagdgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sicherzustellen.“

24. § 42 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die Fangjagd betreibt und an keinem anerkannten Ausbildungslehrgang nach § 19 Abs. 2 teilgenommen hat oder

Fanggeräte verwendet, die nicht die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen.“

b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 eine entgeltliche Jagderlaubnis mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten ohne Genehmigung der Jagdbehörde erteilt oder entgegen § 12 Abs. 6 die Jagderlaubnis nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,“

c) Nr.10 wird wie folgt geändert:

„10.

- a) entgegen § 23 Abs. 2 Rotwild in Rotwildgebieten zur Nachtzeit im Wald erlegt,
- b) entgegen § 23 Abs. 6 synthetisch hergestellte Stoffe zum Anlocken des Wildes verwendet,
- c) entgegen § 23 Abs. 7 mit Vorderladerwaffen, Bolzen, Pfeilen, Posten, gehacktem Blei auf Wild oder mit Bleischrot auf Wasserwild schießt,
- d) entgegen § 23 Abs. 8 Hunde und Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt,
- e) entgegen § 23 Abs. 9 Satz 1 Tiere der dem Jagdrecht unterliegenden Arten ohne Genehmigung der Jagdbehörde aussetzt,
- f) entgegen § 23 Abs. 9 Satz 3 Tiere der dem Jagdrecht unterliegenden Arten vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung bejagt,
- g) entgegen § 23 Abs. 10 die Jagd in einem Umkreis von 300 m von den Brückenköpfen von Grünbrücken ausübt oder
- h) entgegen § 23 Abs. 11 Wildtiere während der Nachtzeit durch unbefugtes Betreten des Lebensraumes abseits befestigter Wege stört.“

d) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 26 Abs. 3 eine Abschussliste nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder dem von der Jagdbehörde angeordneten körperlichen Nachweis von erlegtem Wild oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 nicht nachkommt,“

e) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13.

- a) entgegen § 27 Abs. 1 krankgeschossenes, durch Verkehrsunfall oder auf andere Weise verletztes Wild nicht unverzüglich nachsucht und erlegt,
- b) entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 erlegtes Wild nicht rechtzeitig meldet oder auf Verlangen vorlegt,
- c) entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 5 die ausgeübte Wildfolge nicht unverzüglich mitteilt,
- d) entgegen § 27 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 4 das Überwechseln kranken Wildes nicht unverzüglich mitteilt oder
- e) entgegen § 27 Abs. 6 bei der Nachsuche die Grenzen eines Jagdbezirkes unberechtigt überschreitet.“

f) In Nr. 14 wird nach dem Wort „verwendet“ ein Komma gesetzt, das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Wort „zuwiderhandelt“ wird die Angabe „oder entgegen § 28 Abs. 3 einen Jagdhund ohne Erlaubnis des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten ausbildet,“ eingefügt.

g) Nr. 15 wird wie folgt neu gefasst:

„15.

- a) entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 Futtermittel ausbringt,
- b) entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 verdorbene Futtermittel nicht unverzüglich beseitigt,
- c) entgegen § 30 Abs. 3 Satz 1 eine Wildfütterung betreibt, die das Hegeziel gefährdet oder beeinträchtigt,
- d) entgegen § 30 Abs. 3 Satz 2 eine Wildfütterung im Bereich von Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz oder nach § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geschützt werden, durchführt,
- e) entgegen § 30 Abs. 5 Satz 1 in Notzeiten nicht zulässige Futtermittel ausbringt,
- f) entgegen § 30 Abs. 5 Satz 4 eine Fütterung betreibt, die dem Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft nicht entspricht,
- g) entgegen § 30 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3 Futtermittel für Schwarzwild so ausbringt, dass es von anderem Schalenwild aufgenommen werden kann,
- h) entgegen § 30 Abs. 7 Satz 1 Fütterungen zur Bejagung (Kirrungen) von Schwarzwild nicht anzeigt oder entgegen § 30 Abs. 7 Satz 2 mehr Kirrungen je Jagdbezirk oder Ablenkfütterungen betreibt. oder
- i) entgegen § 30 Abs. 10 Satz 1 Arzneimittel an Wild verabreicht.“

h) In Nr. 16 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

25. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz“ durch die Angabe „§ 22 Bundesjagdgesetz und abweichend vom Bundesrecht“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „ Abs. 2 bis 9“ ersetzt.

26. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und über die Änderung der Jagdzeiten

Die Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und über die Änderung der Jagdzeiten vom 3. März 1999 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GVBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Nutria“ die Wörter „und juvenile Ringeltaube ohne Halsfleck,“ eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Rotwild

Kälber vom 1. August bis zum 15. Januar

Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis zum 31. Mai und vom 1. August bis zum 15. Januar. Die jeweils zuständige untere Jagdbehörde wird ermächtigt, auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss eines Rotwildhegerings die Jagdzeit für Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Mai für den Gebietsbereich dieses Rotwildhegerings aufzuheben.

Hirsche und Alttiere vom 1. August bis zum 15. Januar“.

b) In Nr. 6 wird die Angabe „vom 1. November bis 15. Januar“ durch die Angabe „vom 1. August bis 31. Oktober“ ersetzt.

c) Als neue Nr. 7 und 8 werden angefügt:

„7. Nilgänse vom 1. September bis 15. Januar

8. Dachse vom 1. Juli bis 31. Januar“.

d) In Abs. 2 werden die Wörter „für Auer-, Birk- und Rackelhähne,“ gestrichen.

e) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Stockenten“ die Wörter „und Nilgänse“ eingefügt.

3. In § 4 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über die Wildfütterung

Die Verordnung über die Wildfütterung vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GVBl. I S. 540), wird aufgehoben.

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Hessische Jagdgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines:**

Das hessische Jagdgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Änderungen sind aufgrund der Erfahrung in der Praxis wünschenswert, andere aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig geworden. Die hohe Eigenverantwortlichkeit der hessischen Jägerschaft wird weiter gefördert und verstärkt.

Im Einzelnen:**Zu Art. 1****Zu Nr. 1 a-c) (Inhaltsübersicht):**

In Folge der Einfügung von § 21 a sowie der Änderungen der Überschriften der §§ 31 und 32 werden die Angaben der Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 1):**Zu a)**

Das Jagdwesen ist seit der Föderalismusreform Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung.

Zu b)

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Gemäß § 3 Abs. 8 TierSchG ist es verboten ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern. Die Ausbildung von brauchbaren Jagdhunden ist für die weidgerechte Jagdausübung zwingend erforderlich. Mit ausgebildeten Jagdhunden können unnötige Schmerzen und Leiden von Wildtieren durch sachgerechte Nachsuchen (z.B. auch das Suchen und Erlösen von Wildtieren nach einem Autounfall) gemindert werden.

Zu c)

Redaktionelle Änderung

Zu d)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 3 (§ 2):**Zu a)**

Die Jagdrechtsinhaber tragen für die Wildtierlebensraumgestaltung eine große Verantwortung. Die Änderung verstärkt und konkretisiert den Willen der bisherigen Gesetzeslage.

Zu b)

Das Jagdwesen ist seit der Föderalismusreform Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung.

Zu Nr. 4) (§ 3 Abs. 1 Satz 1) Aktualisierung der Fundstelle des BJagdG

Zu Nr. 5 (§ 8):

Die Wiederaufnahme der Regelung wird aus juristischer Sicht empfohlen, weil der siebente Teil der Hessischen Gemeindeordnung für die Aufsicht über die Jagdgenossenschaften nicht unmittelbar gilt.

Zu Nr. 6 (§ 9):

Zu a) und b)

Neuformulierung dient der Klarstellung.

Es soll verdeutlicht werden, dass eine paritätische Besetzung von Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten möglich ist. Dies spiegelt sich entsprechend im Stimmrecht wieder.

Zu Nr. 7 (§ 12):

zu Abs. 2:

Diese Definition dient der Klarstellung der in der Praxis möglichen Formen der Jagderlaubnis. Der bisherige Gesetzestext spiegelt dies unzureichend wider. Die Jagderlaubnis für die Erlegung einzelner Stücke soll keinen weiteren Verwaltungsaufwand erzeugen.

zu Abs. 3:

Die Ergänzung „mit einer Gültigkeit von mehr als 12 Monaten“ ist auf die Definition in Abs. 2 (neu) zurückzuführen und dient der Klarstellung.

Der Eintrag der Flächen in den Jagdschein, wie im § 11 Abs. 7 Bundesjagdgesetz gefordert, ist nur bei dieser Art von Jagderlaubnis durchzuführen. Daher die ausdrückliche Nennung.

zu Abs. 4:

Die Ergänzung, dass diese Art der Jagderlaubnis der Jagdbehörde nur anzuzeigen ist und sonst kein weiteres Verwaltungshandeln nach sich zieht, dient der Klarstellung.

Die Anzeige bei der Jagdbehörde ist zur Ermittlung der nach § 6 Abs. 1 oder § 11 zulässigen Zahl von Jägern auf der Jagdfläche notwendig.

zu Abs. 5:

Die bisherige Formulierung „ohne Begleitung“ wurde in der Praxis unterschiedlich interpretiert. Bei der gemeinsamen Jagdausübung ist es üblich und notwendig, dass sich die Jäger innerhalb des Jagdbezirks verteilen. Der Jagdgast ist während der eigentlichen Jagdausübung somit nicht in direkter Begleitung. Abs. 5 wird durch redaktionelle Änderung klarer gefasst.

zu Abs. 6

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 8 (§ 15):

Zu a) und b)

Grundsätzlich gilt nach § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz, dass für die Erteilung eines Jagdscheins in Deutschland eine in Deutschland abgelegte Jägerprüfung nachgewiesen werden muss. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 6 Bundesjagdgesetz können die Länder bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen davon Ausnahmen machen. Es liegt im Ermessen jedes Bundeslandes, ob es für Ausländer Ausnahmen machen möchte.

Die bisherige Regelung ist eindeutig mit dem § 15 Bundesjagdgesetz vereinbar. Aber in Anbetracht dessen, dass es keine Unterschiede bei den Rechten und Pflichten zwischen den Inhabern deutscher Ausländer-Jahresjagdscheine und deutscher Jahresjagdscheine bei der Jagdausübung gibt und durch das zusätzliche Ablegen einer deutschen Jägerprüfung weder eine Risikominimierung (Waffen, Wildbret) noch sonstige Verbesserungen eintreten, macht es fachlich wenig Sinn, von einem ausländischen Jäger, der bislang seinen deutschen Ausländer-Jahresjagdschein in Hessen erhalten hat, bei Wechsel des Hauptwohnsitzes nach Hessen, keinen deutschen Ausländer-Jahresjagdschein mehr auszustellen.

Fachlich entscheidend ist nicht der Hauptwohnsitz, sondern, dass die von dem ausländischen Jäger abgelegte Jägerprüfung mit der deutschen Jägerprüfung vergleichbar ist.

Zu c)

Die Einschränkung „in ihrem Heimatstaat“ wird gestrichen.

Ob das Land, in dem ein Ausländer seine Jägerprüfung abgelegt hat sein Heimatland ist, ist für die Jagdausübung irrelevant. Alleine ausschlaggebend ist die Vergleichbarkeit der abgelegten ausländischen Jägerprüfung mit der deutschen Jägerprüfung.

Zu Nr. 9 (§ 16):

Zu a)

Die Ergänzung „Jägerinnen und Jäger im Sinne von § 41 Abs. 2“ ist eine redaktionelle Änderung und entspricht der langjährigen Praxis.

Zu b)

Der Hessische Rechnungshof empfiehlt in seiner Prüfungsmitteilung über die Erhebung und Verwendung der Jagdabgabe vom 09. Februar 2007 die Überwachung der Zahlungseingänge aus der Jagdabgabe zu intensivieren. Die kassentechnische Abwicklung wurde diesen Empfehlungen angepasst. Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren zeigt jedoch, dass die im Erlass festgesetzten Fristen, trotz mehrfacher Erinnerungen, regelmäßig von Landkreisen deutlich überschritten werden. Mit der Einführung der Verzugszinsen soll die fristgerechte Abführung der Jagdabgabe an das Land Hessen sichergestellt werden. Der Hessische Rechnungshof begrüßt, eine solche Bestimmung über die Verzinsung von fälligen Forderungen im Hessischen Jagdgesetz.

Die Jagdabgabe ist zu vier Terminen (20.02./ 20.04 /20.07 / 20.12) im Jahr an das Land abzuführen. Die Bezugszinsen berechnen sich auf den jeweiligen Betrag des Meldezeitraums, in welchem die Abführung der Jagdabgabe an das Land erst nach dem o.g. Termin erfolgt.

Zu Nr. 10 (§ 20):

Redaktionelle Änderung. Notwendig aufgrund der Änderungen in §§ 12 und 31.

Zu Nr. 11 (§ 21a):

Die hessischen Hochwildgebiete wurden in den 70'er und 80'er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, angepasst an die damals geeigneten Lebensräume für die jeweiligen Hochwildarten, ausgewiesen.

Die Geeignetheit von Lebensräumen kann sich über Jahrzehnte hinweg naturbedingt, aber auch durch menschliche Eingriffe in den Naturraum, erheblich verändern.

Da in Hessen keine weitere Ausweisung von Hochwildgebieten mehr stattfinden sollte, wurden im Hessischen Jagdgesetz von 1994 alle Regelungen über die Gebietsausweisung und -abgrenzung aus dem Gesetz gestrichen.

Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage und Klärung der Zuständigkeiten ist mittlerweile für das Verwaltungshandeln wieder notwendig geworden.

Regelmäßige Abschnitte außerhalb von ausgewiesenen Hochwildgebieten sollen mit der automatisierten Einleitung des Verwaltungshandels überprüft und die Ursachen hierfür festgestellt werden. Bestätigt sich in dieser Überprüfung ein grundsätzlich verändertes Raumnutzungsverhalten der Wildtiere so sind die Gebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen.

Zu Nr.12 (§ 23):**Zu a)**

Aufgrund der vielfältigen Nutzung der natürlichen Lebensräume des Rotwildes durch den Menschen ist Rotwild in unseren Breiten überwiegend zu einem nachtaktiven Tier geworden.

Deshalb ist es am Tag nur im Rahmen von Bewegungsjagden zu bejagen. Zur Erfüllung des Abschussplanes kann es in Rotwildgebieten notwendig sein, auch eine Bejagung zur Nachtzeit durchzuführen. Unter Einhaltung des Jagdverbotes innerhalb des Waldes, kann austretendes Rotwild auch zur Vermeidung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nacht erlegt werden. Mit der Möglichkeit der nächtlichen Rotwildbejagung restriktiv. Die nächtliche Rotwildbejagung soll nur durchgeführt werden, wenn keine anderen Möglichkeiten greifen.

Außerhalb von Rotwildgebieten wird das Nachtjagdverbot auf Rotwild aufgehoben, um eine effektive Bejagung sicherzustellen. Siehe dazu auch § 26 b Abs. 4.

Zu b)

Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage und Klärung der Zuständigkeiten ist für das Verwaltungshandeln notwendig.

Zu c)

Redaktionelle Änderung.

Zu d)

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz bezieht sich nur auf Schalenwild und Seehunde. Auch auf andere Wildtiere ist mit den genannten Geschossen keine weidgerechte Jagdausübung möglich. Die Jagdausübung muss so erfolgen, dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Mit dem Ausschluss der Verwendung von Bleischrot auf Wasserwild werden negative Auswirkungen von Blei in Gewässerökosystemen, insbesondere bei darin vorkommenden Lebewesen, vermieden.

Schon seit Jahren wird in Übereinkunft mit dem Landesjagdverband Hessen e.V., auf freiwilliger Basis auf den Einsatz von Bleischrote bei der Jagd auf Wasserwild verzichtet.

Zu e)

Die Änderung ist aufgrund der Änderung in § 28 (siehe Nr. 17) notwendig.

Das Aussetzen von Stockenten zur Jagdhundeausbildung und -prüfung richtet sich nach den von der obersten Jagdbehörden in den Bestimmungen über die Feststellung und den Nachweis der Brauchbarkeit für Jagdhunde in Hessen - Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO-Hessen) – vom 29. Oktober 2008 genehmigten Regelungen.

Zu f)

Redaktionelle Änderung

Zu Abs. 10

Die Errichtung von Grünbrücken über Autobahnen und stark befahrene Straßen soll den Wildtieren eine sichere Überquerung der Straße ermöglichen und dient der Vernetzung von Lebensräumen. Die Jagdausübung im unmittelbaren Umfeld der Grünbrücke würde die Wildtiere vergrämen und die Funktion der Grünbrücke erheblich beeinträchtigen.

Zu Abs. 11

Diese Änderung baut auf § 19 a Bundesjagdgesetz auf und soll sicherstellen, dass sich die Wildtiere während der Nachtzeit in ihren Lebensräumen ungestört bewegen und ihrer Nahrungsaufnahme nachgehen können. Das Betretungsrecht auf befestigten Wegen bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 13 (§ 24):

Zu a)

Die Regelung wird im neuen Abs. 3 wieder aufgegriffen.

Zu b)

Zu Abs. 2

Die Errichtung von Grünbrücken über Autobahnen und stark befahrenen Straßen soll den Wildtieren eine sichere Überquerung der Straße ermöglichen und dient der Vernetzung von Lebensräumen. Die Ausweisung einer Wildruhezone im unmittelbaren Umfeld der Grünbrücke dient der Sicherstellung der Grünbrückenfunktion.

Zu Abs. 3

Damit das Ziel der gesetzlichen Regelung auch erreicht werden kann, ist eine Markierung der Wildruhezone im Gelände erforderlich. Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle ist die zusätzliche Beschilderung vertretbar.

Zu Nr. 14 (§ 26a):

Zu a)

Absatz 1 wird durch redaktionelle Änderung klarer gefasst.

Zu b)

Wenn im Vorjahr einer neuen, dreijährigen Rehwildabschussplanung, die Hegegemeinschaft zum Zeitpunkt der Verbissaufnahme der unteren Jagdbehörde mitteilt, dass innerhalb der Hegegemeinschaft im kommenden Jahr eine einvernehmliche Einigung über den Abschussplanvorschlag erzielt wird, kann die untere Jagdbehörde auf die Erhebung der Verbissbelastung verzichten.

Diese Änderung stärkt die Eigenverantwortung der Jägerschaft und verringert den Aufwand bei allen Beteiligten.

Zu Nr. 15 (§ 26b):

Zu a)

Da eine automatische Anpassung der Hochwildgebiete nach § 21 a Abs. 2 Nr. 2 erfolgen soll (siehe Begründung zu Nr. 11 (§ 21 a)), ist es notwendig eine generelle Abschussfestsetzung mit einer Meldepflicht an die oberste Jagdbehörde vorzunehmen, damit diese Kenntnis erlangt, dass sie eine Anpassung vornehmen muss. Wird diese Abschussfestsetzung über drei Jahre überschritten, ist davon auszugehen, dass die jeweilige Hochwildart bereits Standwild ist.

Zu b)

zu Abs. 5

Schließung einer Gesetzeslücke. In Hessen existieren Dam-, und Muffelwildpopulationen, die in den 50er Jahren unter Duldung der Jagdbehörden ausgesetzt wurden, ohne dass dort je ein entsprechendes Hochwildgebiet abgegrenzt und ausgewiesen wurde. Diese faktisch vorkommenden Populationen sind bislang im Hessischen Jagdgesetz nicht abgebildet.

zu Abs. 6

Ein Gruppenabschussplan ermöglicht eine artgerechtere und effektivere Bejagung des Wildes und stärkt die Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten innerhalb der Hegegemeinschaft.

zu Abs. 7

Die Festsetzung des Rehwildabschussplanes auf der Ebene der Hegegemeinschaft ist eine wildbiologisch sinnvolle und artgerechte Bejagungsmöglichkeit dieser Wildart, die zudem zum Bürokratieabbau beiträgt.

In einem vom Landesjagdverband Hessen e.V. und der obersten Jagdbehörde initiierten dreijährigen Pilotprojekt in der Hegegemeinschaft Knüll wurde diese Abschussplanung beim Rehwild positiv evaluiert.

Durch diese Regelung kann der bürokratische Aufwand für die Herleitung und Genehmigung einer Vielzahl von Einzelverfahren reduziert und die Eigenverantwortung der Jägerschaft auf der einen wie auch die Verantwortung der Grundeigentümer und Jagdgenossen auf der anderen Seite gestärkt werden.

Diese Möglichkeit der Abschussplanung wird als Alternative zum bisherigen Planungsvorgehen eingeführt.

Um den Rechten der Jagdrechtsinhaber gerecht zu werden, ist diese Abschussplanung nur dann anzuwenden, wenn alle Jagdrechtsinhaber dem zugestimmt haben.

Zu Nr.16 (§ 27)

Zu a

Das Jagdausübungsrecht ist gem. § 1 Bundesjagdgesetz „die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen“. Wird bei der Nachsuche die Grenze zu einem Nachbarrevier überschritten, so stellt dies ein Eingriff in das Jagdausübungsrecht des Revierinhabers dar und ist als Jagdwilderei anzusehen.

Bei der Nachsuche von verletzten Wildtieren gibt es eine Schnittmenge zum Tierschutzgesetz. Danach sind verletzte oder kranke Tiere so schnell wie möglich von ihren Leiden zu erlösen.

Die Anforderungen des Tierschutzes sind in diesem Fall höher zu gewichten, als der Eingriff in das Jagdausübungsrecht der Revierinhaber. Schweißhundeführer, deren Schweißhunde die Voraussetzungen zur Anerkennung (siehe § 27 Abs. 7 HJagdG) erfüllen, können von der Oberen Jagdbehörde anerkannt werden.

Diese Schweißhunde sollen im Sinne des Tierschutzgedankens, eine einmal begonnene Nachsuche unabhängig von Revier- oder Hegegemeinschaftsgrenzen fortführen dürfen.

Die dabei zu beachtenden Rechtsnormen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zu b

Redaktionelle Änderung

Zu c

Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage und Klärung der Zuständigkeiten ist für das Verwaltungshandeln notwendig.

Zu Nr. 17 (§ 28):

Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 18 (§ 30):

Die Regelungen des bisherigen § 30 und der Verordnung über die Wildfütterung vom 13. April 2000 in der Fassung vom 13. August 2007 wurden grundsätzlich, unter Berücksichtigung aktueller wildbiologischer Studien, überarbeitet und zu-

sammengefasst. Die Verordnung über die Wildfütterung kann aufgehoben werden.

Zu Abs. 1 und 2

Wie in § 1 Abs 2 Nr. 4 ausgeführt, sind die Wildbestände den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraumes anzupassen. Der Lebensraum soll dem vorkommenden Wildbestand grundsätzlich ausreichend Nahrung bieten.

Wissenschaftliche, wildbiologische Untersuchungen belegen einheitlich, dass die heimischen Schalenwildarten, bei angepassten Populationsgrößen in Hessen ganzjährig ausreichend Nahrung finden, so dass eine künstliche Fütterung nicht notwendig ist.

Von verdorbenen Futtermitteln geht für die Wildtiere eine Gesundheitsgefährdung, so dass ein unverzügliches Beseitigen dieser Futtermittel von großer Wichtigkeit ist.

Zu Abs. 3

Insbesondere Wildfütterungen die das Anlocken von Wild oder den Aufbau eines nicht dem Naturraum angepassten Wildbestandes zum Ziel haben, beeinträchtigen und gefährden die im § 1 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz definierten Ziele.

Wildfütterungen und die damit verbundenen Wildkonzentrationen, Trittschäden, Störungen und künstliche Futtermiteleinträge können im Bereich von Biotopen erhebliche Schäden an diesen verursachen, so dass die Anlage einer Wildfütterung in diesen Bereichen zwingend unterbleiben muss.

Zu Abs. 4

Unter Raufutter sind in diesem Zusammenhang ausschließlich Heu und Grassilage zu verstehen, welche in ihrer natürlichen Rohfaserzusammensetzung (keine Pellets oder Presslinge) als Futtermittel für das Wild ausgebracht werden.

Die ganzjährige Fütterung von Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild ist unschädlich, da die Wildtiere das künstliche eingebrachte Raufutter nur dann aufnehmen, wenn sie keine natürliche Äsung mehr finden.

Die Beschränkung auf Heu und Grassilage fußt auf den wildbiologischen Erkenntnissen, dass der Stoffwechsel der wiederkäuenden Wildtiere im Winter eiweißreiche Nahrung nur mit einem gleichzeitig aufgenommenen Raufutteranteil verdauen kann. Nahrungsmittel mit hohem Raufaseranteil sind als artgerechte Futtermittel einzustufen.

Von Raufutter geht keinerlei Lockwirkung aus und es ist in jedem Fall sichergestellt, dass wiederkäuende Wildtiere vor Futternot mit artgerechtem Futter bewahrt werden

Zu Abs. 5 und 6

In seltenen Ausnahmefällen, z.B. bei extremen Witterungsbedingungen oder in Folge von Naturkatastrophen, wie z.B. Waldbränden oder flächendeckendem Hochwasser kann das natürliche Äsungsangebot für Schalenwild dauerhaft so gering geworden sein, dass eine zusätzliche Fütterung mit Saftfutter (Futterrüben, Möhren und Obsttrester) bei wiederkäuendem Schalenwild und bei Schwarzwild mit heimischen Getreide, Mais oder Erbsen sinnvoll wird.

Um ein einheitliches Vorgehen in dem betroffenen Gebiet zu gewährleisten, ist eine solche Notzeit von der Jagd- und Veterinärbehörde festzustellen und ein im Vorfeld von der Hegegemeinschaft zu erarbeitendes Fütterungskonzept kommt zur Anwendung.

Wie und wo örtliche Risiken bestehen und welche Schwerpunkte gesetzt werden müssen, können die örtlichen Jäger – die allesamt Mitglieder der Hegegemeinschaft sind – am besten entscheiden.

Das Jagdverbot während einer festgestellten Notzeit ist zwingend notwendig. Die Ausübung der Jagd während einer festgestellten Notzeit widerspricht der fachlichen Zielsetzung und wäre nicht weidgerecht.

Eine Erhaltungsfütterung von Schwarzwild ist in Hessen aufgrund der hervorragenden Nahrungsbedingungen nicht notwendig und angesichts der stetig steigenden Schwarzwildbestände und den daraus resultierenden Problemen nicht zu rechtfertigen.

Eine Fütterung in Notzeiten stellt sicher, dass auch Schwarzwild vor Futternot mit artgerechtem Futter bewahrt wird.

Zu Abs. 7

Die Kirmung als eine Art der Schwarzwildbejagung ist weiterhin gestattet.

Die Änderung stellt jedoch im Rahmen des Bürokratieabbaus eine Neuregelung dar. Zukünftig müssen Kirmungen nur noch bei der Jagdbehörde angezeigt werden, eine Genehmigungspflicht besteht nicht mehr. Die Jagdbehörde hat eine Kirmung zu untersagen, wenn die Zahl der gesetzlich zulässigen Kirmungen überschritten würde.

Die festgelegte Anzahl der Kirmungen pro Jagdausübungsbezirk leitet sich aus der Größe des Jagdausübungsbezirkes her und entspricht der Verwaltungspraxis der vergangenen fünf Jahre.

Erstmals werden neben Mais und heimischen Getreide auch Erbsen als Kirmmaterial zugelassen.

Erteilte Genehmigungen nach der bisherigen Gesetzeslage werden von der Jagdbehörde im Laufe von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes widerrufen.

Zu Abs. 8

Ganzjährige Ablenkfütterungen wie bislang gestattet haben sich als zwecklos herausgestellt.

Zudem belegen wissenschaftlich Studien, dass Ablenkfütterungen, im Zeitraum der bestellten Felder nur bis zu einer Wilddichte von 1,5 Wildschweine / km² Wirkung zeigen. Die hessische Schwarzwilddichte liegt jedoch um ein Vielfaches über diesem Wert - alleine die durchschnittliche Schwarzwildjahresstrecke bemisst fast die doppelte Größe (in den vergangenen 10 Jahren wurden durchschnittlich 2,86 Wildschweine / km² erlegt).

In Einzelfällen, in denen eine Ablenkfütterung zur Vermeidung von Schwarzwildschäden erfolgversprechend erscheint, kann die obere Jagdbehörde die Anlage und den Betrieb einer Ablenkfütterung gestatten.

Zu Abs. 9

Die entsprechende Regelung der bisherigen Verordnung über die Wildfütterung wird in den Gesetzestext integriert.

Die Regelung ermöglicht der obersten Jagdbehörde mit den Nachbarbundesländern für länderübergreifende Hochwildgebiete besondere Vereinbarungen zu treffen. In dem in drei Bundesländer liegenden Rotwildgebiet Odenwald wird dies bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert.

Aufgrund der notwendigen Abstimmungsprozesse mit den obersten Jagdbehörden anderer Bundesländer wurde auch in Hessen die Zuständigkeit bei der obersten Jagdbehörde angesiedelt.

Zu Abs. 10

Wildtiere sollen Wildtiere bleiben und das bei der Jagd gewonnene Wildbret soll naturbelassen und unbedenklich verzehrt werden können. Das Verabreichen von Medikamenten, mit all den daraus resultierenden Nebenwirkungen ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Nur zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Menschen und große Tierbestände ist eine Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen mittels Medikamentengabe an Wildtiere zu gestatten.

Zu Nr. 19 (§ 31):

Notwendige Anpassung der Überschrift an die geregelten Inhalte.

zu Abs. 1:

Die Bestellung eines Jagdaufsehers ist dann notwendig, wenn der Jagsausübungsberechtigte nicht vor Ort ist. Pro Jagdausübungsbezirk darf nur ein Jagdaufseher bestellt werden. zu Abs. 2 und 3:

Die bisherige Formulierung führt regelmäßig zu Nachfragen und Missverständnissen. Die neue Formulierung dient der Klarstellung und entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis.

Es kommt klar zum Ausdruck, dass es zwei Qualifizierungsstufen bei Jagdaufseher gibt.

1. Der Jagdaufseher: eine volljährige Person mit erfolgreich abgelegter Jägerprüfung und
2. der geprüfte Jagdaufseher, bei dem es sich um eine volljährige Person mit erfolgreich abgelegter Jäger- und Jagdaufseherprüfung handelt.

Ebenso klar ist nun auch geregelt, dass nur der geprüfte Jagdaufseher von der Jagdbehörde nach § 25 Bundesjagdgesetz bestätigt werden, nur der bestätigte Jagdaufseher einen Eintrag im Jagdschein erhält und der Dienstaufsicht der Jagdbehörde unterliegt.

zu Abs. 4

Auf Vorschlag der unteren Jagdbehörden wurde bereits per Erlass gestattet, die Bestätigung zum Jagdaufseher nach § 25 Bundesjagdgesetz in Form eines Vermerks im Jagdschein zu vollziehen, anstatt ein weiteres, zusätzliches Dokument auszustellen.

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht mittlerweile der Verwaltungspraxis.

Die Jagdaufseher, die nicht geprüft und von der Jagdbehörde nicht bestätigt sind, müssen bei der Ausübung ihrer Jagdaufsehertätigkeiten ihre schriftliche Bestellung vom Jagdausübungsberechtigten mit sich führen.

Zu Nr. 20 (§ 32):

Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Nr. 21 (§ 36):

Die Wildschadensverfahren verursachen bei den Städten und Gemeinden einen erheblichen Arbeitsaufwand und Personalkosten. Daher muss den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, sich die Kosten des Verfahrens von den Verfahrensbeteiligten erstatten zu lassen

Zu Nr. 22 (§ 38):

Zu a) und b)

Aufgrund der Kommunalisierung bestand für die staatlichen Jagdbehörde bei der bisherigen Gesetzeslage keine Möglichkeit, die unteren Jagdbehörden fachlich zu weisen.

Es gibt jedoch viele Fälle, wie z.B. bei Seuchengefahr, in denen es zwingend erforderlich ist, dass zentral gesteuerte Maßnahmen landesweit angeordnet und durchgeführt werden können.

Zu Nr. 23 (§ 39):

Zu a)

Redaktionelle Änderung. Anpassung an die aktuelle Organisationsstruktur nach der vollzogenen Kommunalisierung und der Ausweisung eines ersten Nationalparks in Hessen.

Zu b)

Zu Abs. 3

Für die in der Änderung geregelten Sachverhalte wurde bislang keine Zuständigkeit bestimmt, so dass nach § 39 Abs. 1 Hessisches Jagdgesetz die Zuständigkeit bei der jeweilig örtlich zuständigen Unteren Jagdbehörde lag.

Bei der Wildseuchenbekämpfung, aber auch bei wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken sind in der Regel mehrere Landkreise betroffen und ein landeseinheitliches Vorgehen ist von entscheidender Bedeutung.

Hinzu kommt, dass bei Wildseuchen und Forschungsprojekten intensive Zusammenarbeit mit den obersten Behörden im Bereich Veterinärwesen, Tierschutz, Natur- und Artenschutz notwendig ist, sodass die Zuständigkeit bei der obersten Jagdbehörde eine Vereinfachung im Verwaltungshandeln darstellt.

Zu Abs. 4

Mit dem neuen Abs. 4 wird, wie in anderen Gesetzen üblich, in das Hessische Jagdgesetz eine Generalklausel aufgenommen, die die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften erlaubt

Zu Nr. 24 (§ 42)

Redaktionelle Anpassung an die getätigten Änderungen.

Zu Nr. 25 (§ 43)

Zu a)

Nach § 22 BJagdG können die Länder die Jagdzeiten nur abkürzen oder aufheben. Eine Verlängerung der Jagdzeiten ist nicht möglich. Die Änderung des Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 des Grundgesetzes (Föderalismusreform) ermöglicht den Ländern hier eine eigenständige Regelung. Mit Ergänzung dieser Ermächtigungsgrundlage ist die Verlängerung von Jagdzeiten möglich. Hessen folgt damit bereits vollzogenen Änderungen in anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Sachsen-Anhalt).

Zu b)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 26 (§ 46)

Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Zu Art. 2:

Zu Nr. 1 (§ 1)

In den vergangenen Jahren mehren sich die Beschwerden über auf landwirtschaftlichen Flächen zu Schaden gehende Ringeltauben.

Die bisherige Jagdzeit lässt eine Bejagung der Ringeltauben nur in den Wintermonaten zu. Zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in den Frühjahr- bis Herbstmonaten ist bislang eine Bejagung nur mit Anordnung der unteren Jagdbehörde nach § 27 Bundesjagdgesetz im Einzelfall möglich.

Die adulten Ringeltauben sind zur Aufzucht der Jungtiere während der Brutzeit bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere von der Bejagung zu verschonen (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 EU-Vogelschutzrichtlinie und § 22 Abs. 4 Satz 1 B Bundesjagdgesetz). Die Länder können zwar u.a. für Ringeltauben davon Ausnahmen bestimmen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG), es wird allerdings nicht für notwendig erachtet, die Schonzeit für adulte Tauben ganzjährig aufzuheben.

Juvenile Ringeltauben sind von den adulten Ringeltauben eindeutig zu unterscheiden. Der charakteristische weiße Halsfleck ist im Jugendgefieder noch nicht vorhanden.

Zu Nr. 2 (§ 2):

Zu a) Die Jagdzeit auf Rotwild im Januar früher zu beenden, ist aus wildbiologischer Sicht erforderlich.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass sich das Rotwild den winterlichen Bedingungen mittels Umstellung des Stoffwechsels und Absenkung der Körpertemperatur hervorragend anpassen kann. Dieser „Energiesparmodus“ bedeutet aber auch eine geringe Mobilität für die Tiere.

Diese jahreszeitlich bedingte Umstellung kann jedoch nicht erfolgen, wenn das Rotwild stetigem Bejagungsdruck ausgesetzt und damit in Fluchtbereitschaft bleiben muss.

Werden die Tiere durch jagdliche Aktivitäten aus dem Energiesparmodus gerissen, verbrauchen sie viel Energie, die wegen der physiologisch bedingten Umstellung des Stoffwechselhaushaltes nur durch übermäßige Nahrungsaufnahme kompensiert werden kann.

Die Verkürzung der Rotwildjagdzeit in Verbindung mit Wildruhezonen kann auf diese Weise zur Reduktion der Schälschäden beitragen.

Die Bejagung der Schmaltiere und Schmalspießer im Monat Mai bietet sich an, da die Tiere in diesem Zeitraum sehr aktiv sind und eine sichere Ansprache möglich ist, da sich insbesondere die Schmaltiere von Alttieren unterscheiden lassen. Durch die Festsetzung dieser zusätzlichen Jagdzeit wird der Jagddruck in den Revieren nicht erhöht, da die Bejagung der Schmaltiere und Schmalspießer im Rahmen der zeitgleich stattfindenden Rehwild-Bejagung vollzogen werden kann. Um aber den Rotwildhegeringen ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit zu belassen, sollen diese entscheiden, ob man das Angebot des Gesetzgebers nutzt, oder für den Rotwildhegering verbindlich ablehnt.

Die Jagdruhe in den Monaten Juni und Juli hingegen bringt Ruhe in die Rudelbildung nach der Geburtenphase.

Zu b)

Die Grau- und Kanadagänse brüten mittlerweile erfolgreich in Hessen, sind zu Standwild geworden und nicht nur während des Vogelzuges in Hessen anzutreffen.

Die vorgezogene Jagdzeit hat den Vorteil, dass die in Hessen heimischen Gänse während der Aussaat des Wintergetreides bejagt werden können und somit das Schadenspotential gesenkt werden kann.

Gleichzeitig wird, durch das Beenden der Jagdzeit Ende Oktober anstatt Mitte Januar, auf eine Bejagung während des Vogelzuges verzichtet. Rastende Zuggänse werden durch die Bejagung nicht gestört und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen können reduziert werden.

Dadurch werden die Verwechslungsmöglichkeiten während des Vogelzuges mit anderen, z.T. geschützten Arten ausgeschlossen.

Zu c)

Zu Nr. 7

Die Nilgans hat sich in Hessen seit Anfang der 1990er Jahre, v.a. im Rhein-Main-Gebiet etabliert, vermehrt und breitet sich zunehmend aus.

In der Bundesjagdzeitenverordnung ist für Nilgänse bislang keine Jagdzeit festgesetzt.

Im Auftrag der obersten Jagdbehörde hat das Senckenberginstitut den aktuellen Stand der systematisch taxonomischen Forschung bei der Nilgans ermittelt. Neuere molekulargenetische Studien sprechen klar für die Einordnung der Halbgänse in die Unterfamilie der Entenartigen (Anatinae). Diese Sichtweise deckt sich mit der Mehrzahl der hauptsächlich auf morphologischen Merkmalen beruhenden Verwandtschaftsanalysen.

Aufgrund dieses Ergebnisses unterliegt die Nilgans als Wildente (Anatinae) nach § 2 Abs. 1 Satz. 2 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht. Die Festlegung einer Jagdzeit

in Hessen ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 43 Nr. 3 HJagdG in der hessischen Jagdzeitenverordnung möglich.

Die Jagdzeit wird identisch mit der Jagdzeit der Stockenten festgelegt.

Zu Nr. 8

Dachse haben gemäß Bundes-Jagdzeitenverordnung vom 1. August bis 31. Oktober Jagdzeit.

Im Juli sind die Dachse sehr aktiv und können gut bejagt werden. Unter Beachtung des Bejagungsverbot von zur Aufzucht notwendigen Elterntiere (§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) ist ein früherer Beginn der Jagdzeit möglich.

Der Dachs hält im Winter eine sogenannte Winterruhe, ist aber in milden Wintern durchaus öfters aktiv. Einer Verlängerung der Jagdzeit steht wildbiologisch nichts entgegen.

Zu d)

Für Auer-, Birk- und Rackelhähne war bis im Jahr 2002 nach Bundes-Jagdzeitenverordnung eine Jagdzeit festgesetzt. Aufgrund des geringen Vorkommens dieser Arten in Hessen wurde die Jagdzeit in Hessen aufgehoben. Mit der letzten Änderung der Bundes-Jagdzeitenverordnung vom 25. April 2002 wurde keine Jagdzeit für Auer-, Birk- und Rackelwild mehr festgesetzt. Die Aufhebung in der hessischen Jagdzeitenverordnung ist somit entbehrlich.

Zu e)

Redaktionelle Folgeänderung zu c)

Zu Nr. 3 (§ 3):

Befristung der Geltungsdauer der Verordnung.

Zu Art. 3:

Durch die inhaltliche Überarbeitung und Zusammenfassung der Verordnungsinhalte und des Paragraphen § 30 Hessisches Jagdgesetz, kann die Verordnung über die Wildfütterung aufgehoben werden.

Zu Art. 4:

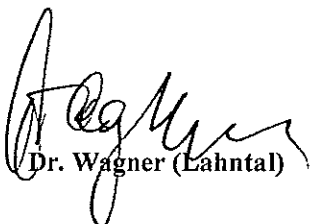
Ermächtigung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Neufassung des Jagdgesetzes.

Zu Art. 5:

Entsteinerungsklausel in Bezug auf die nach Art. 2 geänderte Verordnung über die Wildfütterung.

Wiesbaden, den 22. Februar 2011

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:



Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Parlamentarische
Geschäftsführer



Blum